KANTON AARGAU

DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT

26. August 2026

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Kinder- und Jugendhilfegesetz

Anhörungsdauer

Die Anhörung dauert vom 11. September 2026 bis 11. Dezember 2026.

Inhalt

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) fasst die heute auf mehrere Erlasse verteilten Rechtsgrundlagen der Kinder- und Jugendhilfe in einem Spezialgesetz zusammen und schliesst Lücken in der Versorgung.

Der Fragebogen orientiert sich an den Paragrafen des Gesetzesentwurfs. Im Anhörungsbericht finden sich in Kapitel 3 die Ausführungen zu den Elementen des Gesetzes und in Kapitel 5.1 die Erläuterungen zu den einzelnen Paragrafen.

Wo durch die Zusammenführung von Leistungen im KJHG Fremdänderungen erfolgen, werden diese in den jeweiligen Fragen erwähnt. Fremdänderungen im BeG, die neue Inhalte regeln, werden am Schluss des Fragebogens gesondert abgefragt und werden im Anhörungsbericht in Kapitel 5.2 erläutert.

Die vollständigen Unterlagen zum Gesetzesentwurf und zur Anhörung sind zu finden unter www.ag.ch/anhörungen.

Auskunftspersonen

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an folgende Personen wenden:

KANTON AARGAU
Departement Bildung, Kultur und Sport
Peter Walther-Müller
Abteilungsleiter
Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten
062 835 21 72
peter.walther@ag.ch

Cordula Sonderegger
Projektleiterin Rechtsgrundlagen Kinder- und Jugendhilfe
Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten
062 835 59 46
cordula.sonderegger@ag.ch

KANTON AARGAU

Bitte beachten Sie: Diese Anhörung wird als eAnhörung durchgeführt. Ihre Stellungnahme reichen Sie bitte elektronisch über das "Smart Service Portal" (www.ag.ch) ein. Wenn dies aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, stellen Sie Ihre Stellungnahme postalisch oder per E-Mail zu:

Departement Bildung, Kultur und Sport
Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten
Bachstrasse 15
5001 Aarau
E-Mail: shw@ag.ch

Kontaktangaben im Rahmen der Stellungnahme

Bitte geben Sie an, in welcher Rolle Sie an dieser Anhörung teilnehmen:

□ Privatperson
□ Organisation

Bitte notieren Sie Ihre entsprechenden Kontaktangaben:

Name der Organisation*	AVUSA
Vorname	Nicole
Nachname	Segginger
E-Mail	Nicole.segginger@avusa.ch

* nur angeben, wenn Stellungnahme im Namen einer Organisation erfolgt

Allgemeine Bestimmungen

Frage 1
Sind Sie mit den allgemeinen Bestimmungen des KJHG einverstanden?

Betrifft §§ 1, 2, 3 und 4.

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

□ völlig einverstanden
x eher einverstanden
□ eher dagegen
□ völlig dagegen
□ keine Angabe

Bemerkungen:
AVUSA begrüsst die Schaffung einer eigenständigen gesetzlichen Grundlage für die Kinder- und Jugendhilfe sowie die gemeinsame Verantwortung von Kanton und Gemeinden. Ein niederschwelliger Zugang zu bedarfsgerechten, qualitativ hochwertigen Leistungen und eine flächendeckende Versorgung mit vergleichbaren Qualitätsstandards sind sicherzustellen.

Besonders begrüsst AVUSA die altersgemässe Partizipation von Kindern und Jugendlichen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass individuelle Lebenslagen und Beeinträchtigungen die Möglichkeiten zur Mitwirkung vorübergehend oder dauerhaft einschränken können. Durch geeignete, unterstützende Rahmenbedingungen sind solche Einschränkungen möglichst abzubauen. Eine eingeschränkte Mitwirkung darf nicht mit fehlender Motivation gleichgesetzt werden. Zudem ist ein gemeinsames Verständnis von Partizipation zwischen Behörden, Fachpersonen und Zielgruppen anzustreben.

Angebot und Zugang zu den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

Frage 2
Sind Sie mit den Bestimmungen zum kommunalen Beratungsangebot einverstanden?

Betrifft § 5 und bedingt eine Fremdänderung von § 3 Abs. 1 lit. b GesG.

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

□ völlig einverstanden
x eher einverstanden
□ eher dagegen
□ völlig dagegen
□ keine Angabe

Bemerkungen:

AVUSA begrüsst die gesetzliche Verankerung eines flächendeckenden, unentgeltlichen und niederschwellig zugänglichen Beratungsangebots für Kinder, Jugendliche und Familien.

Damit unabhängig vom Wohnort eine qualitativ hochwertige Versorgung gewährleistet ist, sind kantonal verbindliche, überprüfbare und verhältnismässige Mindeststandards hinsichtlich Qualität, Erreichbarkeit, Qualifikation des Fachpersonals, personeller Ressourcen, fachlicher Stellvertretung und Qualitätsentwicklung festzulegen. § 5 Abs. 2 ist um eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für diese fachlichen und organisatorischen Mindestanforderungen zu ergänzen. Die Standards sollen unterschiedliche

Organisationsformen und verbindliche Kooperationen ermöglichen. Die Zuständigkeit für die Überprüfung ihrer Einhaltung ist gesetzlich zu regeln. Das Vorgehen bei erheblichen Versorgungslücken oder Qualitätsmängeln ist mit § 27 KJHG abzustimmen.

Besonders wichtig ist die enge Vernetzung der kommunalen Beratungsangebote mit spezialisierten Leistungen, insbesondere der Heilpädagogischen Früherziehung, der Logopädie im Frühbereich und der Beratung der frühen Kindheit. Zuständigkeiten, Schnittstellen, Informationswege und die Verantwortung für die Koordination sind verbindlich zu regeln, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden und Familien einen einfachen Zugang zu geeigneten Unterstützungsangeboten zu ermöglichen.

In § 5 Abs. 1 lit. a ist die Bezeichnung «Mütter- und Väterberatung» durch die aktuelle Fachterminologie «Beratung frühe Kindheit» zu ersetzen. Die Kontinuität des bisherigen Angebots ist in den Erläuterungen festzuhalten.

Gemeinden und Fachorganisationen sind bei der Ausarbeitung der Anforderungen einzubeziehen. Die Finanzierung ist mit § 18 KJHG abzustimmen.

Frage 3

Sind Sie mit den Bestimmungen zur Elternbildung einverstanden?

Betrifft § 6.

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- □ völlig einverstanden
- x eher einverstanden
- □ eher dagegen
- □ völlig dagegen
- □ keine Angabe

Bemerkungen:

AVUSA begrüsst die gesetzliche Verankerung der Elternbildung als wichtiges präventives Angebot zur Stärkung elterlicher Kompetenzen und zur Förderung guter Entwicklungsbedingungen für Kinder.

Neben Themen rund um Schwangerschaft, Geburt, Entwicklung und Erziehung soll die Elternbildung auch Informationen zu Unterstützungsangeboten, Anlaufstellen, Finanzierungsmöglichkeiten und Sozialleistungen vermitteln. Dies ist insbesondere für Familien mit Kindern mit Behinderung von Bedeutung und ermöglicht einen frühzeitigen, niederschwelligen Zugang zum Unterstützungssystem.

Da die Umsetzung auf kommunaler Ebene freiwillig bleibt, ist darauf zu achten, dass keine regionalen Ungleichheiten entstehen. Niederschwellige, möglichst flächendeckende Angebote sollen unabhängig von der Finanzkraft der Gemeinden zugänglich sein.

AVUSA erachtet zudem eine übergeordnete fachliche Koordination als sinnvoll. Bestehende lokale und regionale Angebote sowie bewährte Kooperationen sind zu nutzen und gezielt weiterzuentwickeln. Doppelstrukturen und kurzlebige Einzelprojekte sind zu vermeiden, um Qualität, Kontinuität und nachhaltige Wirksamkeit sicherzustellen.

Frage 4
Sind Sie mit den Bestimmungen zur Förderung vor dem Kindergarten einverstanden?

Betrifft §§ 7, 8, 9 und bedingt Fremdänderungen der §§ 12, 25 Abs. 1, 40, 69, 101, 102, 125 Abs. 1 VSG.

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

□ völlig einverstanden
x eher einverstanden
□ eher dagegen
□ völlig dagegen
□ keine Angabe

Bemerkungen:

AVUSA begrüsst die Stärkung der frühen Sprach- und Entwicklungsförderung sowie die verbindliche Erhebung des Sprach- und Entwicklungsstands. Entscheidend ist, dass Förderbedürfnisse anhand nachvollziehbarer fachlicher Kriterien festgestellt werden und bei ausgewiesenem Bedarf geeignete, unentgeltliche und gut erreichbare Förderangebote tatsächlich zur Verfügung stehen.

Der Umfang und die Intensität der Förderangebote müssen sich am individuellen Förderbedarf des Kindes orientieren. Die vorgesehenen zwei Halbtage pro Woche dürfen nicht als Obergrenze verstanden werden. Bei ausgewiesenem erhöhtem Förderbedarf muss eine entsprechend umfassendere Förderung möglich sein.

Die Beurteilung des Entwicklungsstands erfordert entwicklungspsychologische und heilpädagogische Kompetenzen. Es ist sicherzustellen, dass qualifizierte Fachpersonen die Erhebungen durchführen und bei Hinweisen auf einen erhöhten Förderbedarf spezialisierte Fachstellen, insbesondere die Heilpädagogische Früherziehung und die Logopädie im Frühbereich, systematisch einbezogen werden. Fehlende Deutschkenntnisse dürfen nicht mit Entwicklungsauffälligkeiten gleichgesetzt werden. Die Erweiterung der Sprachförderung auf die Entwicklungsförderung erfordert zudem verbindliche Qualitätsstandards, ausreichende Ressourcen sowie die entsprechende Qualifizierung und fachliche Begleitung der Mitarbeitenden.

Gemeindespezifische Schwellenwerte dürfen nicht zu regional unterschiedlichen Zugangsbedingungen führen. AVUSA fordert deshalb eine stärkere Beteiligung des Kantons an der Finanzierung sowie am Aufbau und langfristigen Betrieb bedarfsgerechter Förderangebote. Die Versorgung darf nicht von der Finanzkraft einzelner Gemeinden abhängen. Bestehende Leistungserbringende und regionale Lösungen sind einzubeziehen.

Dem frühzeitigen und vertrauensvollen Einbezug der Eltern kommt besondere Bedeutung zu. Die Erhebung und allfällige Teilnahmeverpflichtungen müssen transparent kommuniziert und durch niederschwellige, familienorientierte Angebote begleitet werden. Dabei sind individuelle Lebenssituationen und mögliche Belastungen der Familien zu berücksichtigen. Insbesondere Eltern-Kind-Angebote können die kindliche Entwicklung und die elterlichen Kompetenzen gleichermassen stärken. Zudem ist sicherzustellen, dass die Verknüpfung der Selbstauskunft mit möglichen Teilnahmeverpflichtungen die Aussagekraft der Erhebung nicht beeinträchtigt.

Die vorgesehene Ordnungsbusse beurteilt AVUSA kritisch, da sie bereits belastete Familien zusätzlich benachteiligen und zu unterschiedlichen kommunalen Sanktionspraktiken führen kann. Unterstützende und vertrauensbildende Massnahmen müssen deshalb Vorrang haben.

Die Aufgaben von Beratung, fachlicher Abklärung, Entscheidung und Vollzug sind klar voneinander abzugrenzen. Die Unterstützung der Gemeinden durch den Kanton gemäss § 9 Abs. 1 wird begrüsst. Entsprechende Instrumente und Leitfäden sind unter Einbezug der zuständigen Fachstellen zu entwickeln. Die Förderung und Inklusion von Kindern sind dabei als gemeinsame Aufgabe von Familien, Fachstellen, Bildungsinstitutionen, Gemeinden und Kanton zu verstehen.

Frage 5

Sind Sie mit den Bestimmungen zur Schulsozialarbeit und der offenen Kinder- und Jugendarbeit einverstanden?

Betrifft §§ 10, 11 und bedingt Fremdänderungen der §§ 107, 111 VSG.

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

□ völlig einverstanden
x eher einverstanden
□ eher dagegen
□ völlig dagegen
□ keine Angabe

Bemerkungen:

AVUSA erachtet die Schulsozialarbeit und die offene Kinder- und Jugendarbeit als zentrale, niederschwellige Angebote der Kinder- und Jugendhilfe. Sie ermöglichen die frühzeitige Erkennung von Belastungen, fördern die soziale Integration und bieten Kindern und Jugendlichen wichtige Anlauf- und Vertrauensstellen. Dies gilt insbesondere für junge Menschen mit Diskriminierungserfahrungen, beispielsweise aufgrund von Migration oder Behinderung.

AVUSA fordert, § 10 dahingehend anzupassen, dass die Gemeinden verpflichtet werden, einen bedarfsgerechten Zugang zur Schulsozialarbeit sicherzustellen. Dabei sind eigene, gemeinsame und regionale Lösungen anzuerkennen. Für die offene Kinder- und Jugendarbeit ist ein bedarfsorientierter Auf- und Ausbau anzustreben, wobei bestehende regionale, gemeinsame und mobile Angebote zu berücksichtigen sind.

Für beide Angebote sind verbindliche kantonale Mindeststandards hinsichtlich Qualität, fachlicher Qualifikation und Ausgestaltung festzulegen. Mit der gesetzlichen Verpflichtung der Gemeinden zur Sicherstellung der Schulsozialarbeit muss auch eine angemessene finanzielle Beteiligung des Kantons verbunden sein. Eine flächendeckende Versorgung mit Schulsozialarbeit sowie der bedarfsorientierte Ausbau der offenen Kinder- und Jugendarbeit liegen im kantonalen Interesse und dürfen nicht von den finanziellen Möglichkeiten einzelner Gemeinden abhängen.

Frage 6

Sind Sie mit den Bestimmungen zur jugendpsychologischen Beratung einverstanden?

Betrifft § 12 und bedingt Fremdänderungen von § 41 MSG und §§ 42, 42c GBW.

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

□ völlig einverstanden
x eher einverstanden
□ eher dagegen
□ völlig dagegen
□ keine Angabe

AVUSA begrüsst die Einführung einer unentgeltlichen jugendpsychologischen Beratung sowie die Erweiterung auf persönliche, familiäre und soziale Schwierigkeiten. Angesichts des hohen Unterstützungsbedarfs ist ein niederschwelliger, vertraulicher Direktzugang ohne vorgängige Zuweisung oder Kostengutsprache sicherzustellen. Der persönliche Geltungsbereich ist ausdrücklich zu klären; eine nicht erfüllte Schulpflicht darf kein Ausschlusskriterium darstellen.

Für eine wirksame Umsetzung sind ausreichende personelle Kapazitäten, kurze und nach Dringlichkeit abgestufte Wartezeiten sowie eine gute regionale Erreichbarkeit erforderlich.

Besondere Aufmerksamkeit ist Jugendlichen in stationären Einrichtungen zu schenken. Ihr Zugang zur Beratung, die Vertraulichkeit sowie die Weiterleitung in Krisensituationen sind verbindlich zu regeln. Insbesondere ist sicherzustellen, dass der Schutz vertraulicher Informationen auch nach der Aufhebung der bisherigen Verschwiegenheitsregel gewährleistet bleibt. Bei weiterführendem Therapiebedarf braucht es eine begleitete Übergabe und Unterstützung, bis die Anschlussversorgung tatsächlich sichergestellt ist.

Die kantonale jugendpsychologische Beratung soll bestehende Angebote sinnvoll ergänzen und keine parallelen Abklärungs- oder Beratungsstrukturen schaffen. Dazu sind Zuständigkeiten, Schnittstellen und die Zusammenarbeit mit den Jugend- und Familienberatungsstellen sowie der Schulsozialarbeit klar zu regeln. Jugendliche und Familien sollen ohne unnötige Mehrfachabklärungen rasch zum fachlich geeigneten Angebot gelangen.

Frage 7

Sind Sie mit den Bestimmungen zur Beratung und Begleitung beim Übergang in die Selbstständigkeit einverstanden?

Betrifft § 13.

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

□ völlig einverstanden
x eher einverstanden
□ eher dagegen
□ völlig dagegen
□ keine Angabe

Bemerkungen:

AVUSA begrüsst die gesetzliche Verankerung der Beratung und Begleitung junger Erwachsener beim Übergang in die Selbstständigkeit ausdrücklich. Insbesondere für Care Leaver und junge Menschen ohne tragfähiges familiäres oder soziales Netzwerk ist ein verlässliches Unterstützungsangebot von grosser Bedeutung. Mit dem Angebot «Never Walk Alone» bestehen bereits erfolgreiche und bewährte Unterstützungsstrukturen, welche mit dem KJHG weitergeführt werden können.

Entscheidend ist, dass der Zugang unabhängig von einer früheren Unterbringung in einer stationären Einrichtung oder Pflegefamilie gewährleistet wird. Das Angebot muss freiwillig, unentgeltlich, vertraulich und niederschwellig zugänglich sein. Neben klassischen Beratungsformen sind auch aufsuchende und mobile Zugänge zu berücksichtigen.

Der Übergang in die Selbstständigkeit verläuft individuell und nicht immer geradlinig. Die Unterstützung soll deshalb bereits vor dem Austritt aus einer Einrichtung einsetzen können und sich hinsichtlich Umfangs und Dauer am tatsächlichen Bedarf orientieren. Neben punktueller Beratung muss auch eine längerfristige Begleitung möglich sein.

Ebenso ist sicherzustellen, dass junge Erwachsene bei später auftretendem Unterstützungsbedarf oder nach gescheiterten Verselbstständigungsschritten erneut Zugang erhalten.

Eine zentrale Funktion des Angebots liegt in der Orientierung, Vernetzung und bedarfsgerechten Begleitung. Die Beratungsstelle soll als Drehscheibe den individuellen Unterstützungsbedarf klären, bestehende Angebote gezielt einbeziehen und den Zugang zu weiterführenden Leistungen aktiv unterstützen. Dabei darf sich die Begleitung nicht auf die reine Weitergabe von Informationen oder Kontaktdaten beschränken, sondern muss bei Bedarf auch die Kontaktaufnahme, Vermittlung und den Übergang in geeignete Anschlussangebote umfassen. Dadurch können vorhandene Ressourcen genutzt, Doppelstrukturen vermieden und Versorgungslücken geschlossen werden. Die Zusammenarbeit mit vorgelagerten Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe ist dabei sicherzustellen.

AVUSA fordert klare Zuständigkeiten sowie eine verlässliche, langfristige Finanzierung, welche eine bedarfsgerechte und qualitativ hochwertige Beratung und Begleitung ermöglichten. Der Zugang zu diesen Leistungen darf weder vom Wohnort noch von befristeten Projektfinanzierungen abhängen.

Frage 8

Sind Sie mit den Bestimmungen zur Entlastung für Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung oder Beeinträchtigung einverstanden?

Betrifft § 14.

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

□ völlig einverstanden
x eher einverstanden
□ eher dagegen
□ völlig dagegen
□ keine Angabe

Bemerkungen:

AVUSA begrüsst die gesetzliche Verankerung von Entlastungsangeboten für Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung oder Beeinträchtigung. Eine frühzeitige, niederschwellige Unterstützung kann familiäre Ressourcen stärken, Krisen vorbeugen und weitergehende Massnahmen vermeiden.

Entscheidend ist, dass bedarfsgerechte und gut erreichbare Entlastungsangebote für die unterschiedlichen Bedürfnisse der betroffenen Familien tatsächlich zur Verfügung stehen. Dazu ist zu klären, welche bestehenden Institutionen und Organisationen im Kanton Aargau entsprechende Leistungen anbieten und inwiefern diese die breite Zielgruppe abdecken können. Allfällige Versorgungslücken sind zu identifizieren und gezielt zu schliessen.

Für betroffene Familien sind einfache und verständliche Zugangswege sowie klare Zuständigkeiten zentral. Die Zusammenarbeit und Koordination zwischen den beteiligten Fachstellen und bestehenden Leistungs- und Finanzierungssystemen sind so auszugestalten, dass unnötige Mehrfachabklärungen, Weiterverweisungen und Verzögerungen vermieden werden.

Frage 9
Sind Sie mit den Bestimmungen zur spezialisierten Frühförderung einverstanden?

Betrifft § 15.

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

□ völlig einverstanden
□ eher einverstanden
□ eher dagegen
x völlig dagegen
□ keine Angabe

Bemerkungen:

AVUSA begrüsst die Bestrebungen, die Angebote der frühen Kindheit besser zu koordinieren und Kindern mit besonderem Entwicklungs- und Unterstützungsbedarf frühzeitig geeignete Leistungen zugänglich zu machen. Die vorgesehene Überführung der Heilpädagogischen Früherziehung (HFE) und der Logopädie im Frühbereich (LiF) vom Volksschulgesetz (VSG) ins Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) lehnt AVUSA jedoch grundsätzlich ab.

HFE und LiF sind hochspezialisierte sonderpädagogische beziehungsweise pädagogisch-therapeutische Leistungen mit einem eigenständigen Bildungsauftrag. Ihre fachliche Ausrichtung, die spezifischen Qualifikationsanforderungen und die enge Verbindung zur Volksschule unterscheiden sie grundlegend von allgemeinen Angeboten der frühen Förderung. Die bisherige Verankerung in § 25 Abs. 1 VSG trägt diesem sonderpädagogischen Auftrag Rechnung. Eine Überführung ins KJHG birgt das Risiko, dass die sonderpädagogische Ausrichtung geschwächt, unterschiedliche Förderaufträge vermischt und zusätzliche Schnittstellen zum Bildungssystem geschaffen werden. AVUSA fordert deshalb, auf die vorgesehene Aufhebung von § 25 Abs. 1 VSG zu verzichten und HFE und LiF weiterhin auf dieser gesetzlichen Grundlage zu verankern.

Die Ausbildung der Fachpersonen, die sonderpädagogischen Qualitätsanforderungen und die enge Zusammenarbeit mit der Volksschule unterstreichen die fachliche Zugehörigkeit dieser Leistungen zum Bildungsbereich. Eine Herauslösung aus dem VSG ist deshalb weder fachlich angezeigt noch für eine verbesserte Koordination der Angebote erforderlich.

Besonders kritisch beurteilt AVUSA die mögliche Einschränkung des bisherigen Leistungsumfangs und der anspruchsberechtigten Zielgruppen. Die HFE begleitet Kinder und ihre Familien auch über den Kindergarteneintritt hinaus und leistet insbesondere bei Kindern mit Behinderungen, Entwicklungsauffälligkeiten oder herausforderndem Verhalten einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung der Eltern und zur Zusammenarbeit mit der Volksschule. Die bestehende Formulierung von § 25 Abs. 1 VSG, welche die Vorbereitung auf den Kindergarten und die Schule umfasst, ist deshalb beizubehalten. Ebenso sind die Leistungen gemäss §§ 21 und 22 V VSG sowie die relevanten Voraussetzungen für den Leistungsbezug gemäss § 16 V VSG zu sichern. Eine fachlich begründete Begleitung der Eltern durch die HFE muss auch während des Kindergartens bis zu dessen Abschluss möglich bleiben. Dies ist umso wichtiger, als die Eltern durch den Mangel an Sonderschulplätzen sowie durch die grundsätzlich begrüssenswerte Flexibilisierung des Kindergarteneintritts mittels Teildispensationen oder Rückstellungen zusätzlich gefordert und belastet werden.

Mit der Überführung sind zudem weitere rechtliche, fachliche und finanzielle Unsicherheiten verbunden. Dies betrifft insbesondere die bisherige Übernahme von

Transportkosten für Kinder, die spezialisierte Angebote in Ambulatorien besuchen, die Gleichstellung der Fachpersonen mit Lehrpersonen beim Zugang zu Weiterbildungsangeboten sowie die langfristige Sicherung einer den hohen fachlichen Anforderungen entsprechenden Finanzierung und Tarifgestaltung. Diese bestehenden Rahmenbedingungen dürfen durch eine gesetzliche Neuzuordnung nicht geschwächt werden.

Der Zugang zu HFE und LiF muss sich weiterhin am fachlich ausgewiesenen Entwicklungs- und Unterstützungsbedarf des Kindes orientieren. Die Indikationsstellung sowie die Festlegung von Art, Umfang und Dauer der Massnahmen müssen durch entsprechend qualifizierte Fachstellen erfolgen. Eine Einschränkung auf bestimmte Diagnosen oder eine primär finanzielle Steuerung der Leistungen ist abzulehnen. Die Ausweitung der Entwicklungsstanderhebung erfordert zudem eine vorausschauende Angebotsplanung, ausreichende personelle Kapazitäten und eine verlässliche Finanzierung, damit der Zugang zu spezialisierten Leistungen ohne zusätzliche Wartezeiten gewährleistet bleibt.

AVUSA unterstützt eine bessere Zusammenarbeit zwischen allgemeiner früher Förderung, spezialisierter Frühförderung und Volksschule. Dafür ist jedoch keine Überführung von HFE und LiF ins KJHG erforderlich. Vielmehr sind die Zuständigkeiten, der Informationsfluss und die Übergänge zwischen den bestehenden Leistungssystemen verbindlich zu regeln. Eine gesetzliche Verankerung der Autismusberatung im Frühbereich, vorzugsweise im VSG, wird begrüsst. Dabei sind die Aufgaben und Schnittstellen zur HFE zu klären und die Entwicklung eines kantonal abgestimmten Konzepts der Intensiven Frühintervention (IFI) zu prüfen. Eine Verankerung der Autismusberatung im Frühbereich im VSG verhindert eine unnötige Schnittstelle innerhalb eines Anbieters, da die Autismusberatung für Schülerinnen und Schüler schon im VSG verankert ist. Dasselbe gilt auch für die behindertenspezifische HFE (Sehen, Hören und körperliche oder gesundheitliche Beeinträchtigungen), da die entsprechenden behindertenspezifischen Beratungs- und Begleitungsangebote (BBB) für Schülerinnen und Schüler auch im VSG geregelt sind.

Auf Gesetzesstufe sollen Leistungen und Zuständigkeiten geregelt werden, ohne einzelne Leistungserbringende namentlich festzuschreiben.

AVUSA lehnt § 15 KJHG in der vorliegenden Ausgestaltung sowie die damit verbundene Überführung von HFE und LiF ins KJHG ab. Die bisherige gesetzliche Grundlage in § 25 Abs. 1 VSG ist beizubehalten. Entsprechend sind auch die vorgesehenen Folgeänderungen in § 19 Abs. 2 und § 20 Abs. 2 KJHG sowie im Betreuungsgesetz hinsichtlich der spezialisierten Frühförderung zu überprüfen und anzupassen. Die angestrebte bessere Koordination der Angebote ist durch verbindliche Schnittstellenregelungen zwischen den beteiligten Fachbereichen sicherzustellen.

Frage 10

Sind Sie mit den Bestimmungen zu ergänzenden Hilfen zur Erziehung einverstanden?

Betrifft § 16.

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

□ völlig einverstanden
x eher einverstanden
□ eher dagegen
□ völlig dagegen
□ keine Angabe

Bemerkungen:

AVUSA begrüsst die gesetzliche Verankerung und Weiterentwicklung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung gemäss § 16 KJHG. Insbesondere die Erweiterung der sozialpädagogischen Familienbegleitung (SPF) wird ausdrücklich unterstützt. Sie ermöglicht eine frühzeitige, bedarfsgerechte Unterstützung von Familien in ihrem Lebensumfeld und kann dazu beitragen, Krisen sowie weitergehende Kindesschutzmassnahmen zu vermeiden.

Der Zugang zur SPF gemäss § 16 Abs. 2 lit. a muss sich am fachlich ausgewiesenen Unterstützungsbedarf der Familie orientieren und darf nicht davon abhängen, ob eine ausserfamiliäre Unterbringung oder Sonderschulung unmittelbar droht. Die präventive Ausrichtung ist in den Zugangsvoraussetzungen verbindlich abzusichern. Administrative Hürden sind möglichst gering zu halten und eine verlässliche Finanzierung sicherzustellen. Dabei sind auch spezifische Bedürfnisse, insbesondere von Familien mit Migrations- und Fluchterfahrungen, durch geeignete transkulturelle Angebote zu berücksichtigen.

AVUSA begrüsst die ausdrückliche Aufnahme der Dienstleistungsangebote in der Familienpflege (DAF) gemäss § 16 Abs. 2 lit. b. Angesichts der oftmals komplexen Unterstützungsbedürfnisse platzierter Kinder ist eine kontinuierliche, qualifizierte Begleitung der Pflegefamilien von zentraler Bedeutung. Neue Pflegeverhältnisse sollen deshalb grundsätzlich durch eine anerkannte DAF oder eine gleichwertige Fachstelle begleitet werden. Dabei sind auch Pflegefamilien ohne DAF-Anschluss sowie die Zuständigkeiten für deren fachliche Begleitung und Aufsicht verbindlich zu regeln. Die Begleitung darf nicht ohne entsprechende Ressourcen auf die Beistandspersonen übertragen werden.

Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass Pflegeunterbringungen gemäss § 16 Abs. 2 lit. d auch in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei dringlichen Platzierungen oder fehlenden geeigneten Plätzen, möglich bleiben. Die notwendige fachliche Begleitung und Qualitätssicherung müssen dabei gewährleistet sein.

Für eine bedarfsgerechte Familienpflege sind neben der Betreuung auch die Aufwände für Abklärung, Passung, Vermittlung, fachliche Begleitung sowie Aus- und Weiterbildung angemessen zu berücksichtigen und zu finanzieren. Zudem sind die Pflegegeldansätze mit Blick auf die gestiegenen fachlichen Anforderungen und den Betreuungsaufwand zu überprüfen.

AVUSA fordert insgesamt klare Zuständigkeiten, fachlich nachvollziehbare Zugangskriterien sowie eine ausreichende und verlässliche Finanzierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung. Die Angebote müssen sich am Bedarf der Kinder, Jugendlichen und Familien orientieren und rechtzeitig zugänglich sein.

Frage 11
Sind Sie mit den Bestimmungen zum Zugang und zum Leistungsbezug von ergänzenden Hilfen einverstanden?

Betrifft § 17.

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

□ völlig einverstanden
x eher einverstanden
□ eher dagegen
□ völlig dagegen
□ keine Angabe

Bemerkungen:

AVUSA begrüsst die grundsätzliche Regelung des Zugangs zu ergänzenden Hilfen zur Erziehung gemäss § 17 KJHG. Eine fachlich fundierte Abklärung und klare Zuständigkeiten sind wichtige Voraussetzungen für einen bedarfsgerechten Leistungsbezug. Die Verfahren müssen jedoch einen raschen und niederschwelligen Zugang gewährleisten, damit die präventive Wirkung freiwilliger Hilfen nicht durch administrative oder finanzielle Hürden beeinträchtigt wird.

Die Fachabklärung gemäss § 17 Abs. 2 muss durch qualifizierte, von den Leistungserbringenden unabhängige Fachpersonen erfolgen. AVUSA fordert kantonal einheitliche, fachlich nachvollziehbare Indikationskriterien sowie klare Zuständigkeiten zwischen Fachstelle, Fallführung, Gemeinde und Kanton. Die Fallführung soll die Abklärungen koordinieren und für eine abgestimmte Einreichung der Entscheidungsgrundlagen sorgen. Doppelprüfungen sind zu vermeiden. Die betroffenen Familien sind anzuhören und angemessen einzubeziehen. Bei Verlängerungen und Abschlüssen ist eine gemeinsame fachliche Standortbestimmung unter Beteiligung der zuweisenden Stelle, der Leistungserbringenden und der Familie vorzusehen. Der Zugang darf nicht von einer Anmeldung bei der Sozialhilfe abhängen.

Bei familiengerichtlich angeordneten Massnahmen gemäss § 17 Abs. 1 muss eine unverzügliche Umsetzung ohne zusätzliche kommunale Kostengutsprache und mit gesicherter Finanzierung gewährleistet sein. Für freiwillige Massnahmen sind verbindliche Bearbeitungsfristen und vereinfachte Verfahren für dringliche Fälle vorzusehen. Fachlich notwendige Hilfen müssen bei ausgewiesener Dringlichkeit bereits vor der definitiven Kostengutsprache beginnen können. AVUSA fordert eine gesetzliche Regelung zur vorläufigen Finanzierung durch den Kanton, solange die kommunale Kostengutsprache aussteht oder die Kostentragung ungeklärt ist.

Bei stationären Unterbringungen gemäss § 17 Abs. 3 sind die kantonale Zustimmung und die Fachabklärung so abzustimmen, dass keine unnötigen Verzögerungen entstehen. Bei der Wahl des Angebots müssen die fachliche Eignung und der individuelle Unterstützungsbedarf ausschlaggebend sein. Eine fachlich begründete Platzierung darf nicht allein aus Kostengründen durch ein weniger geeignetes Angebot ersetzt werden. Für Fälle an der Schnittstelle zur Sonderschulung sind Zuständigkeiten und Finanzierung verbindlich zu klären.

AVUSA begrüsst ausdrücklich die Möglichkeit, ergänzende Hilfen gemäss § 17 Abs. 4 bei wichtigen Gründen über die Volljährigkeit hinaus weiterzuführen. Junge Erwachsene sollen entsprechende Anträge selbstständig stellen können.

AVUSA fordert insgesamt einfache, transparente und zeitnahe Verfahren mit klaren Verantwortlichkeiten und gesicherter Finanzierung. Frühzeitige und freiwillige Hilfen müssen zugänglich sein, bevor sich familiäre Belastungen verfestigen oder weitergehende Kindesschutzmassnahmen erforderlich werden.

Finanzierung des Leistungsangebots

Frage 12
Sind Sie mit den Bestimmungen zur Finanzierung der kommunalen Angebote einverstanden?

Betrifft § 18.

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

□ völlig einverstanden
x eher einverstanden
□ eher dagegen

□ völlig dagegen
□ keine Angabe

Bemerkungen:

AVUSA anerkennt die Verantwortung der Gemeinden für die Finanzierung kommunaler Angebote der Kinder- und Jugendhilfe gemäss § 18 KJHG. Gleichzeitig ist die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und qualitativ hochwertigen Grundversorgung eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Gemeinden.

Neue verbindliche Versorgungsaufträge und kantonale Qualitätsanforderungen können insbesondere in bislang unterversorgten Regionen zusätzliche Kosten verursachen. Werden den Gemeinden neue Aufgaben und Verpflichtungen übertragen, muss deren Finanzierung gleichzeitig geklärt und eine angemessene, dauerhafte Beteiligung des Kantons sichergestellt werden. Dafür braucht es verbindliche und transparente Finanzierungsgrundlagen. Dies betrifft insbesondere die Beratung in der frühen Kindheit gemäss § 5 sowie die Schulsozialarbeit gemäss § 10 KJHG.

Die Finanzierung soll nach transparenten und einheitlichen Kriterien erfolgen und sicherstellen, dass Kinder, Jugendliche und Familien unabhängig von ihrem Wohnort Zugang zu notwendigen Unterstützungsangeboten erhalten. Beiträge an regionale Koordinationsstrukturen dürfen dabei eine bedarfsgerechte Finanzierung der eigentlichen Leistungen nicht ersetzen.

Frage 13
Sind Sie mit den Bestimmungen zur Finanzierung der kantonalen Angebote einverstanden?

Betrifft § 19.

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

□ völlig einverstanden
x eher einverstanden
□ eher dagegen
□ völlig dagegen
□ keine Angabe

Bemerkungen:

AVUSA begrüsst die vorgesehenen Regelungen zur Finanzierung ergänzender Angebote gemäss § 19 KJHG. Entscheidend ist, dass die verschiedenen Finanzierungswege aufeinander abgestimmt sind und fachlich notwendige Unterstützungsleistungen, insbesondere im Bereich der frühzeitigen ambulanten Familienbegleitung, ohne Finanzierungslücken oder unnötige administrative Hürden zugänglich bleiben.

Bei nachgewiesenen Versorgungslücken soll der Kanton die Möglichkeit haben, Angebote über mehrjährige Leistungsaufträge mit einer verlässlichen Finanzierung gezielt aufzubauen und zu sichern. Die Vergabe soll auf transparenten, öffentlich zugänglichen Kriterien beruhen und mit überprüfbaren Qualitäts- und Leistungszielen verbunden sein.

AVUSA fordert insgesamt eine bedarfsgerechte, koordinierte und nachhaltige Finanzierung, welche die Versorgungssicherheit stärkt und den rechtzeitigen Zugang zu notwendigen Hilfen gewährleistet.

Frage 14
Sind Sie mit der Grundsatzbestimmung zu Bewilligung und Aufsicht einverstanden?

Betrifft § 20.

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

□ völlig einverstanden
x eher einverstanden
□ eher dagegen
□ völlig dagegen
□ keine Angabe

Bemerkungen:

AVUSA begrüsst die grundsätzliche Regelung der Bewilligungs- und Aufsichtszuständigkeiten gemäss § 20 KJHG. Entscheidend ist, dass die Qualität und der Schutz der betreuten Kinder, Jugendlichen und Familien unabhängig von der zuständigen Aufsichtsbehörde und dem Standort des Angebots gewährleistet sind.

AVUSA fordert deshalb kantonal einheitliche und verbindliche Mindeststandards für die Qualitätssicherung. Dazu gehören insbesondere geeignete Schutzkonzepte, klare Beschwerdewege sowie verbindliche Vorgaben zur Meldung und Bearbeitung besonderer Vorkommnisse. Die Anforderungen sind in den Ausführungsbestimmungen zu konkretisieren. Zudem soll der Zugang zu einer unabhängigen Ombudsstelle sichergestellt werden.

Auch für Angebote unter kommunaler Aufsicht müssen verbindliche Qualitätsanforderungen gelten. Der Kanton soll deren einheitliche Umsetzung sicherstellen, damit keine regionalen Unterschiede bei Qualität und Schutz entstehen.

Die Zuständigkeiten zwischen kantonalen und kommunalen Aufsichtsstellen sind klar abzugrenzen und die Verfahren aufeinander abzustimmen. Doppelprüfungen und unnötiger administrativer Aufwand für die Leistungserbringenden sind zu vermeiden.

Frage 15
Sind Sie mit den Bestimmungen zur Bewilligung für die Aufnahme von Pflegekindern einverstanden?

Betrifft §§ 21, 22 und bedingt Fremdänderungen von § 18 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 lit. a EG ZGB.

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

X völlig einverstanden
□ eher einverstanden
□ eher dagegen
□ völlig dagegen
□ keine Angabe

Bemerkungen:

AVUSA begrüsst die Übertragung der Zuständigkeit für Pflegeplatzbewilligungen an den Kanton gemäss § 21 KJHG ausdrücklich. Die zentrale Regelung ermöglicht eine kantonsweit einheitliche, fachlich fundierte Beurteilung und schafft vergleichbare Voraussetzungen für Pflegefamilien.

Entscheidend ist, dass die zuständige kantonale Stelle über ausreichende personelle und fachliche Ressourcen verfügt, um Gesuche zeitnah zu bearbeiten und notwendige Platzierungen nicht zu verzögern. Neben der allgemeinen Eignung der Pflegefamilie ist auch die individuelle Passung zwischen dem Kind beziehungsweise der oder dem Jugendlichen und der Pflegefamilie sorgfältig zu berücksichtigen.

Die Zusammenarbeit und Zuständigkeiten zwischen den beteiligten Stellen sind klar zu regeln. Bereits vorliegende fachliche Abklärungen sollen angemessen einbezogen und Doppelprüfungen, insbesondere bei bestehenden Kindesschutzmassnahmen, vermieden werden.

Frage 16
Sind Sie mit den Bestimmungen zur Aufsicht von Pflegefamilien einverstanden?

Betrifft § 23 und bedingt Fremdänderungen von § 18 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 lit. a EG ZGB.

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

X völlig einverstanden
□ eher einverstanden
□ eher dagegen
□ völlig dagegen
□ keine Angabe

Bemerkungen:

AVUSA begrüsst die kantonale Zuständigkeit für die Aufsicht über Pflegefamilien gemäss § 23 KJHG. Sie ermöglicht eine fachlich einheitliche Aufsichtspraxis und trägt zur Qualitätssicherung sowie zum Schutz der betreuten Kinder und Jugendlichen bei.

AVUSA unterstützt die Möglichkeit, einzelne Aufsichtsaufgaben an qualifizierte externe Fachstellen zu übertragen. Die Gesamtverantwortung sowie die Entscheidungsbefugnis müssen jedoch beim zuständigen Departement verbleiben. Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind dabei klar zu regeln.

Die Aufsicht über Pflegefamilien ist von der fallbezogenen Verantwortung des Familiengerichts, der Beistandschaften und weiterer beteiligter Fachstellen abzugrenzen. Gleichzeitig müssen ein verbindlicher Informationsaustausch und die rechtzeitige Weitergabe relevanter Aufsichtsergebnisse und festgestellter Gefährdungen sichergestellt sein, damit notwendige Schutzmassnahmen unverzüglich eingeleitet werden können. Doppelprüfungen sind möglichst zu vermeiden.

Planung und Steuerung

Frage 17
Sind Sie mit den Bestimmungen zur Evaluation des Leistungsangebots einverstanden?

Betrifft § 24.

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

□ völlig einverstanden
x eher einverstanden
□ eher dagegen
□ völlig dagegen
□ keine Angabe

Bemerkungen:

AVUSA begrüsst die vorgesehene regelmässige Evaluation gemäss § 24 KJHG. Diese soll aufzeigen, ob die Angebote den tatsächlichen Bedarf abdecken, bestehende Versorgungslücken geschlossen werden und Kinder, Jugendliche und Familien unabhängig von ihrem Wohnort rechtzeitig Zugang zu bedarfsgerechten und qualitativ hochwertigen Leistungen erhalten.

Die Evaluation soll als Grundlage für die gezielte Steuerung und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe dienen. Dabei sind wenige aussagekräftige Indikatoren und möglichst bereits vorhandene Daten zu nutzen. Zusätzliche Erhebungen und Doppelmeldungen sind zu vermeiden. Der administrative Aufwand für die Leistungserbringenden muss in einem angemessenen Verhältnis zum Erkenntnisgewinn stehen.

Frage 18
Sind Sie mit den Bestimmungen zur Zusammenarbeit im Rahmen der regionalen Koordination der Kinder- und Jugendhilfe einverstanden?

Betrifft § 25.

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

□ völlig einverstanden
□ eher einverstanden
x eher dagegen
□ völlig dagegen
□ keine Angabe

Bemerkungen:

AVUSA anerkennt die Bedeutung einer guten Zusammenarbeit zwischen Gemeinden, Fachstellen und Leistungserbringenden. Gemeindeübergreifende Kooperationen können insbesondere kleineren Gemeinden helfen, fachlich tragfähige Angebote bereitzustellen, Ressourcen effizient zu nutzen und die Versorgungsgerechtigkeit zu verbessern. AVUSA unterstützt deshalb die Stärkung und fachliche Weiterentwicklung bestehender regionaler Strukturen, die bei Bedarf mit klar definierten Koordinationsaufgaben betraut werden sollen.

Das in § 25 KJHG vorgesehene Modell der regionalen Koordination wird in der vorliegenden Form jedoch kritisch beurteilt. Vorrangig muss die bedarfsgerechte, qualitativ hochwertige und ausreichend finanzierte Grundversorgung gemäss § 5 KJHG im gesamten Kanton sichergestellt werden. Zusätzliche Koordinationsstrukturen bergen das Risiko von Doppelspurigkeiten, längeren Entscheidungswegen und zusätzlichen Kosten. Sie dürfen nicht zulasten direkter Beratungs- und Unterstützungsangebote gehen.

AVUSA fordert deshalb, anstelle eines eigenständigen regionalen Koordinationsmodells ein kantonales Anreiz- und Finanzierungssystem vorzusehen, das Gemeinden und regionale Trägerschaften beim Schliessen ausgewiesener Versorgungslücken unterstützt. Die fachlichen Mindestanforderungen und die kantonale Mitfinanzierung der Grundversorgung müssen unabhängig von einer Beteiligung an regionalen Koordinationsstrukturen gelten.

Die notwendige Zusammenarbeit soll möglichst innerhalb bestehender Organisationen und Zuständigkeiten erfolgen. Werden mehrere Hilfen gleichzeitig erbracht, ist eine klare Fallführung festzulegen, ohne parallele Case-Management-Strukturen aufzubauen. Die Aufgaben und die Finanzierung des Koordinationsaufwands sind zu regeln. Die fachlichen Einschätzungen der Leistungserbringenden müssen berücksichtigt werden, damit insbesondere bei dringendem Unterstützungsbedarf rasche und bedarfsgerechte Entscheide möglich sind. Auch die Zusammenarbeit mit spezialisierten Fachstellen der frühen Kindheit und der sonderpädagogischen Frühförderung ist sicherzustellen.

AVUSA fordert eine grundlegende Überarbeitung von § 25 KJHG. Die Mittel sollen prioritär in eine flächendeckende und verlässlich finanzierte Grundversorgung sowie in die Stärkung bestehender Kooperationsstrukturen fliessen. Das vorgeschlagene

eigenständige Modell der regionalen Koordination wird deshalb in der vorliegenden Form abgelehnt.

Frage 19
Sind Sie mit den Bestimmungen zu den kantonalen Beiträgen für die regionalen Koordination der Kinder- und Jugendhilfe einverstanden?

Betrifft § 26.

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

□ völlig einverstanden
□ eher einverstanden
x eher dagegen
□ völlig dagegen
□ keine Angabe

Bemerkungen:

AVUSA begrüsst grundsätzlich die kantonale Beteiligung am Aufbau und an der Weiterentwicklung bedarfsgerechter Angebote der Kinder- und Jugendhilfe. Auch Beiträge zur Stärkung der Zusammenarbeit und zur fachlichen Weiterentwicklung bestehender regionaler Strukturen werden unterstützt.

Die in § 26 KJHG vorgesehene Verknüpfung der Angebotsförderung mit dem regionalen Koordinationsmodell wird jedoch abgelehnt.

AVUSA fordert stattdessen ein eigenständiges kantonales Anreizsystem, das Gemeinden und regionale Trägerschaften beim Auf- und Ausbau direkter Beratungs- und Unterstützungsangebote unterstützt. Die Beiträge sollen gezielt ausgewiesene Versorgungslücken schliessen und unabhängig von einer Beteiligung am Koordinationsmodell gemäss § 25 KJHG ausgerichtet werden. Grundlage bilden transparente und einheitliche Kriterien zu Bedarf, Leistungsumfang, Qualität und Aufwand. Bestehende und neue Angebote sind gleichermassen zu berücksichtigen.

Die kantonale Verantwortung für die Angebotsplanung muss mit einer angemessenen finanziellen Beteiligung einhergehen. Die Förderung des Angebotsaufbaus ersetzt jedoch keine verlässliche Finanzierung des dauerhaften Betriebs. AVUSA fordert deshalb ergänzend eine gesetzliche Grundlage für wiederkehrende kantonale Beiträge an die Grundversorgung gemäss § 18 KJHG.

AVUSA fordert eine entsprechende Überarbeitung von § 26 KJHG, damit die kantonalen Mittel prioritär den bedarfsgerechten Ausbau und die nachhaltige Sicherung direkter Unterstützungsangebote fördern.

Frage 20
Sind Sie mit den Bestimmungen zu den Aufgaben des Kantons einverstanden?

Betrifft § 27.

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

□ völlig einverstanden
x eher einverstanden
□ eher dagegen
□ völlig dagegen
□ keine Angabe

Bemerkungen:

AVUSA begrüsst die vorgesehene kantonale Verantwortung für die Angebotsplanung, Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe gemäss § 27 KJHG. Eine kantonale Gesamtbetrachtung ist wichtig, um Versorgungslücken und regionale Qualitätsunterschiede frühzeitig zu erkennen und gezielt anzugehen.

Damit die kantonale Steuerung wirksam ist, braucht es verbindliche fachliche Mindestanforderungen und geeignete Instrumente zur Überprüfung ihrer Einhaltung. Bei festgestellten Versorgungslücken oder Qualitätsmängeln soll der Kanton die betroffenen Gemeinden fachlich unterstützen und gemeinsam mit ihnen verbindliche Verbesserungsmassnahmen mit angemessenen Fristen vereinbaren.

Die kantonale Verantwortung für die Angebotsplanung muss zudem mit einer angemessenen finanziellen Beteiligung einhergehen. Nur so kann eine bedarfsgerechte und qualitativ hochwertige Versorgung im gesamten Kanton nachhaltig sichergestellt werden.

Amtshilfe und datenschutzrechtliche Bestimmungen

Frage 21
Sind Sie mit den Bestimmungen zur Amtshilfe, der Bearbeitung von Personendaten, der Melderechte und -Pflichten sowie der Datenerhebung einverstanden?

Betrifft §§ 28, 29, 30, sowie 31 und bedingt eine Fremdänderung von § 42c GBW.

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- □ völlig einverstanden
- x eher einverstanden
- □ eher dagegen
- □ völlig dagegen
- □ keine Angabe

Bemerkungen:

AVUSA begrüsst die Schaffung klarer gesetzlicher Grundlagen für die Datenbearbeitung und den fachlich notwendigen Informationsaustausch gemäss §§ 28–31 KJHG. Gerade bei komplexen Unterstützungs- und Gefährdungssituationen ist ein gezielter Austausch zwischen den beteiligten Fachstellen wichtig, um den Unterstützungsbedarf frühzeitig zu erkennen und das Kindeswohl sicherzustellen.

Angesichts der besonders schützenswerten Personendaten von Kindern, Jugendlichen und Familien müssen Zweckbindung, Verhältnismässigkeit und Datenminimierung konsequent gewährleistet sein. Zuständigkeiten, Zugriffsrechte, Empfängerkreis, sichere Übermittlungswege sowie Aufbewahrungs- und Löschfristen sind klar zu regeln. Der Datenaustausch ist auf das fachlich erforderliche Mass zu beschränken. Für Angebotsplanung, Evaluation und Monitoring sollen grundsätzlich anonymisierte oder aggregierte Daten verwendet werden. Personenbezogene Datenverknüpfungen sind auf begründete Ausnahmefälle zu begrenzen und zusätzliche Meldepflichten möglichst zu vermeiden.

AVUSA beurteilt die Meldepflicht gemäss § 30 Abs. 2 KJHG kritisch. Die verpflichtende Meldung von Verstössen gegen Mitwirkungspflichten an das MIKA kann migrationsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen und wirft grundsätzliche Fragen zur Verhältnismässigkeit und Gleichbehandlung von Familien auf. Massgebend für Massnahmen der Kinder- und Jugendhilfe muss das Kindeswohl sein, unabhängig von Herkunft oder Aufenthaltsstatus. AVUSA fordert deshalb eine gesonderte rechtliche Überprüfung der Erforderlichkeit und Verhältnismässigkeit dieser Meldepflicht. Dabei ist insbesondere zu

prüfen, inwiefern bestehende Instrumente zum Schutz des Kindeswohls ausreichen. Kann die Notwendigkeit einer zusätzlichen Meldepflicht nicht nachvollziehbar begründet werden, ist auf diese zu verzichten.

Auch die Meldemöglichkeit jugendpsychologischer Beratungsstellen bei häuslicher Gewalt gemäss § 30 Abs. 1 KJHG bedarf einer Präzisierung. AVUSA anerkennt die Bedeutung eines wirksamen Schutzes betroffener Personen. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass die Weitergabe vertraulicher Informationen ohne Schweigepflichtentbindung das Vertrauensverhältnis und den Zugang zu freiwilligen Beratungsangeboten nicht beeinträchtigt. Die Voraussetzungen, der Zweck und die Abgrenzung zu bestehenden Gefährdungsmeldungen sind deshalb zu klären.

AVUSA fordert insgesamt eine klare und praxistaugliche Ausgestaltung der Datenbearbeitung, welche den notwendigen fachlichen Austausch ermöglicht, die Persönlichkeitsrechte schützt und unnötigen administrativen Aufwand vermeidet.

Frage 22

Sind Sie mit den Bestimmungen zum Übergangsrecht und Inkrafttreten einverstanden?

Betrifft §§ 32, 33.

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- □ völlig einverstanden
- x eher einverstanden
- □ eher dagegen
- □ völlig dagegen
- □ keine Angabe

Bemerkungen:

AVUSA begrüsst die vorgesehenen Übergangsbestimmungen gemäss § 32 KJHG. Entscheidend ist, dass der Systemwechsel geordnet erfolgt und weder für die betroffenen Kinder und Familien noch für die Leistungserbringenden Versorgungslücken oder Rechtsunsicherheiten entstehen.

Bestehende Pflegeplatzbewilligungen sollen während der zweijährigen Übergangsfrist und bis zum Abschluss eines rechtzeitig eingeleiteten Erneuerungsverfahrens gültig bleiben. Hängige Verfahren sind nach bisherigem Recht abzuschliessen. Bestehende Leistungsverträge nach Betreuungsgesetz (BeG) sollen bis zum vereinbarten Vertragsende oder bis zu ihrer geordneten Überführung in die neue Regelung weitergelten.

Der Kanton soll das Inkrafttreten sowie die neuen Anforderungen, Bewilligungsverfahren und benötigten Unterlagen frühzeitig kommunizieren. Für notwendige betriebliche Anpassungen sind realistische Übergangsfristen vorzusehen und allfällige zusätzliche Aufwände sowie deren Finanzierung zu klären.

AVUSA fordert insgesamt eine praxistaugliche Übergangsregelung, welche die Weiterführung bewährter Angebote und die Versorgungssicherheit während der Umsetzung des neuen Gesetzes gewährleistet.

Fremdänderungen im BeG

Frage 23

Sind Sie mit der Anpassung der Bestimmungen zur Finanzierung von ergänzenden Hilfen durch Fremdänderungen im Betreuungsgesetz einverstanden?

Betrifft §§ 23 Abs. 2 lit. c und 27 Abs. 2, 3 und 4 BeG.

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

□ völlig einverstanden
x eher einverstanden
□ eher dagegen
□ völlig dagegen
□ keine Angabe

Bemerkungen:

AVUSA begrüsst die vorgesehenen Änderungen des Betreuungsgesetzes (BeG), insbesondere die Möglichkeit, in begründeten Ausnahmefällen auch geeignete nicht anerkannte Einrichtungen zu finanzieren. Damit können bei komplexem Unterstützungsbedarf individuelle Lösungen ermöglicht werden. Voraussetzung sind transparente und einheitliche Bewilligungskriterien sowie überprüfbare Mindeststandards hinsichtlich Qualität, fachlicher Qualifikation des Personals und Schutz- und Beschwerdeverfahren. Der Preis allein darf bei der Wahl eines geeigneten Angebots nicht ausschlaggebend sein.

Die verbindliche Bevorschussung und definitive Übernahme uneinbringlicher Elternbeiträge durch die zuständige Gemeinde gemäss § 27 Abs. 3 BeG wird ausdrücklich unterstützt. Gleichzeitig müssen Elternbeiträge sozialverträglich ausgestaltet sein. AVUSA fordert eine einkommensabhängige Abstufung und eine Überprüfung der Rückzahlungspflicht, damit insbesondere Familien mit tiefem Einkommen nicht übermässig belastet werden. Die Prüfung und Einforderung von Elternbeiträgen dürfen den Beginn notwendiger Unterstützungsleistungen nicht verzögern.

Die finanziellen Zuständigkeiten müssen insbesondere bei ausserkantonalen Platzierungen und Wohnsitzwechseln eindeutig geregelt sein. Zuständigkeitsstreitigkeiten sind zwischen den Behörden zu klären und dürfen weder zu Unterbrüchen der Leistungen noch zu ausstehenden Zahlungen an die Einrichtungen führen. Die Finanzierung muss während solcher Klärungen sichergestellt bleiben.

AVUSA fordert insgesamt eine bedarfsgerechte, transparente und verlässliche Finanzierung, welche den rechtzeitigen Zugang zu notwendigen Hilfen gewährleistet und die Leistungserbringenden vor ungedeckten Kosten schützt.

Schlussbemerkungen

AVUSA begrüsst die Schaffung eines eigenständigen Kinder- und Jugendhilfegesetzes und die damit verbundene Chance, die Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Aargau bedarfsgerecht, präventiv und nachhaltig weiterzuentwickeln. Entscheidend ist, dass die gesetzlichen Bestimmungen zu konkreten Verbesserungen für Kinder, Jugendliche und Familien führen und bestehende Versorgungslücken geschlossen werden.

Im Zentrum stehen für AVUSA ein niederschwelliger und rechtzeitiger Zugang zu bedarfsgerechten Leistungen, eine flächendeckende Versorgung mit verbindlichen Qualitätsstandards, klare Zuständigkeiten und praxistaugliche Verfahren sowie eine ausreichende und langfristig gesicherte Finanzierung. Neue Aufgaben und Versorgungsaufträge müssen mit einer angemessenen kantonalen Mitfinanzierung einhergehen. Die Qualität und Verfügbarkeit notwendiger Angebote dürfen weder vom Wohnort noch von der Finanzkraft einzelner Gemeinden abhängen.

Ein besonderes Anliegen ist AVUSA der Erhalt der Heilpädagogischen Früherziehung und der Logopädie im Frühbereich als sonderpädagogische Leistungen im

Volksschulgesetz. Eine bessere Koordination der Angebote wird ausdrücklich unterstützt, darf jedoch nicht zulasten bewährter fachlicher Zuständigkeiten, bestehender Leistungsansprüche und der Qualität der spezialisierten Frühförderung gehen.

AVUSA setzt sich für eine Umsetzung ein, die das Kindeswohl und den individuellen Unterstützungsbedarf konsequent ins Zentrum stellt, bewährte Strukturen stärkt und unnötige administrative Hürden vermeidet. Entscheidend sind verlässliche Rahmenbedingungen, die eine wirksame und qualitativ hochwertige Kinder- und Jugendhilfe ermöglichen.

AVUSA ist bereit, ihre fachliche Expertise und die Praxiserfahrung ihrer Mitgliedorganisationen auch in die weitere Ausarbeitung und Umsetzung des Gesetzes einzubringen.